



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum  
Ausnahmegenehmigungen (SD)  
Sulzbacher Straße 2-6  
90489 Nürnberg

**Stadt Nürnberg**

**Servicebetrieb  
Öffentlicher Raum**

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-1 46 84  
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64  
soer.nuernberg.de

## Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für soziale Dienste

### Angaben zum/r Antragsteller/in

Firma					
Name			Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon	Telefax		E-Mail		
Art der Tätigkeit (z.B. Krankentransport)					

### Angaben zu den Fahrzeugen

Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t

- eine Genehmigung wird pro Fahrzeug benötigt.
- eine Genehmigung wird von mehreren Fahrzeugen (max. 3) im Wechsel benutzt.
  
- Die Genehmigung wird für ein Jahr beantragt.
- Die Genehmigung wird für zwei Jahre beantragt.

### Grund für die Ausnahmegenehmigung

Es ist unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

### Diesem Antrag liegen jeweils in Kopie bei:

- Die Fahrzeugscheine aller Fahrzeuge, für welche die Genehmigung gelten soll
- Der Nachweis eines Versorgungsvertrages mit einer Krankenkasse

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

- Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet! - Geben Sie für eventuelle Rückfragen stets Ihre Rufnummer an.

## **Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO für soziale Dienste**

### **Datensicherheit**

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

### **Verantwortlich für die Datenerhebung**

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg  
Sulzbacher Str. 2-6  
90489 Nürnberg  
Telefon: 231 - 76 37  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### **Datenschutz**

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO  
Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für soziale Dienste  
§46 Abs. 1 StVO

### **Weitergabe von Daten**

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

### **Übermittlung an Drittländer**

Es erfolgt keine Übermittlung.

### **Speicherzeitraum**

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.  
fünf Jahren für die Ausnahmegenehmigung

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Erforderlichkeit der Datenangabe**

Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für soziale Dienste erforderlich.

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

### **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.